

Unternehmer wollte Lehrling "loswerden": Mädchen während schwerer Krankheit zu Unrecht entlassen

Linz (OTS) - Fotokauffrau - so lautete der Traumberuf einer 17jährigen Gmundnerin. Eine Lehrstelle hat sie auch bekommen - allerdings nur vorübergehend, denn nach gut einem Jahr hat der Arbeitgeber sein Lehrmädchen fristlos entlassen. Völlig zu Unrecht, befand die AK und letztendlich auch das Gericht: die Betroffene bekam alle Ansprüche in der Höhe von 2.000 Eu-ro ausbezahlt.

Am 1. November 2001 begann das Mädchen ihre Lehre als Fotokauffrau in der Gmunden-Filiale eines österreichweiten Unternehmens. Nach 14 Monaten Lehrzeit erkrankte das Lehrmädchen schwer, mehrere Tage musste sie im Krankenhaus verbringen. Den Krankenstand meldete sie rechtzeitig ihrem Lehrberechtigten.

Einen Monat später dann die böse Überraschung: immer noch im Krankenstand flatterte dem Mädchen völlig unerwartet die fristlose Entlassung ins Haus. Der angegebene Grund: sie wäre unentschuldig der Arbeit ferngeblieben und hätte sich beim Dienstgeber nicht ordnungsgemäß krank gemeldet.

Die Betroffene wies ihren Chef noch einmal ausdrücklich auf die Krankheit und die entsprechende Bescheinigung der Gebietskrankenkasse sowie auf den Spitalsaufenthalt hin - jedoch ohne Erfolg, es blieb bei der fristlosen Entlassung.

Daraufhin wandte sie sich an die Arbeiterkammer. Diese versuchte, sich mit dem Dienstgeber außergerichtlich zu einigen. Die zahlreichen Interventionen der AK gingen jedoch ebenfalls ins Leere, die Firma bestand darauf: die Entlassung sei zu Recht erfolgt.

Schließlich ging die AK für das Mädchen vor Gericht. Dort wurde bestätigt: Die Entlassung war ungerechtfertigt! Das Gericht sprach der Betroffenen eine Kündigungsentschädigung bis zum Ablauf der Lehrzeit zuzüglich der dreimonatigen Behaltezeit inklusive anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen zu. Die junge Gmundnerin bekam 2.000 Euro nachbezahlt.

~

Rückfragehinweis:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Kommunikation
Tel.: (0732) 6906-2194
mailto:ulrike.mayr@ak-ooe.at
<http://www.arbeiterkammer.com>

~

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

~

OTS0153 2004-11-24/12:10

~

241210 Nov 04

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20041124_OTS0153